

## Die Société par actions simplifiée in Frankreich

- No. 145 -

*Dr. jur. Véronique Demarne, Juristin in Hannover*

Die société par actions simplifiée (SAS) ist die französische vereinfachte Aktiengesellschaft, die der französische Gesetzgeber mit Gesetz von 1994 eingeführt hat. Diese Rechtsform zeichnet sich durch eine große Flexibilität aus, was sie stark von der klassischen Form der Aktiengesellschaft (SA) unterscheidet.

Das Formalismus und die Unflexibilität des französischen Gesellschaftsrechts, das weitgehend aus dem Jahre 1966 stammte, führte in der Vergangenheit dazu, daß Konzernholdings oder größere joint ventures vorzugsweise im Ausland, insbesondere in den Niederlanden, gegründet wurden. Frankreich wurde als Standort gemieden.

Die ersten gesetzgeberischen Fassungen zu der SAS stammen aus dem Jahre 1994. Ziel war es zunächst lediglich, ein Kooperationsinstrument für Unternehmen zu konzipieren. Es wurde aber festgestellt, daß die große Flexibilität der SAS besonders gut für die kleinen und mittleren Unternehmen geeignet war und die Attraktivität des Standortes Frankreich dadurch gesteigert werden konnte. Es bot sich an, den Anwendungsbereich der SAS zu erweitern. So ist die ursprüngliche Konzeption durch ein weiteres Gesetz vom 12. Juli 1999 grundlegend verändert worden und die SAS als allgemein zugängliche Rechtsform geschaffen worden. Früher auf die Gesellschaften mit einem Kapital von mindestens 1.500.000 FF begrenzt, ist die SAS heute für alle juristische und natürliche Personen offen, auch als Einzelunternehmen.

### *Charakteristiken der SAS*

Die SAS ist eine neue Form der Aktiengesellschaft, die als weitere Kapitalgesellschaft nunmehr neben der herkömmlichen Aktiengesellschaft, der Société par Actions (SA) und der französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) steht.

Was die Gesellschafter angeht wird die SAS durch eine starke persönliche Dimension (das sog. „intuitus personae“) gekennzeichnet. Diese können die Regelungen in den Statuten weitgehend bestimmen. Insbesondere die Beschaffenheit und die Funktionen der Leitungsorgane sowie die Formen und Bedingungen der Entscheidungsfindung sind von den Gesellschaftern frei und ohne gesetzliche Reglements in den Statuten zu definieren.

Der französische Gesetzgeber beschränkte sich auf wenige, essentielle gesetzliche Vorgaben, welche in der Satzung verankert sein müssen. So wird zwingend die Gesellschaft durch einen Vorsitzenden (Président) vertreten. Vornehmlich dienen diese zwingenden Vorgaben jedoch dem Schutz von Mitgesellschaftern.

Demzufolge können bestimmte Entscheidungen nur durch die Gesellschafterversammlung getroffen werden.

### *Vorteile der SAS*

Die SAS hat ihre Wurzeln in der SA. Die Parallelen zu der herkömmlichen Rechtsform zeigen sich noch immer bei den Regelungen zur Gründung, Löschung und Liquidation, auch die Buchungspflichten der SAS entsprechen denen der SA. Jedoch unterscheidet sich die SAS in zwei wesentlichen Punkten von der SA: Ihre Organisation sowie ihr Betriebsablauf hängen allein von den Statuten ab, also vom Willen der Gesellschafter und die Gesellschafter genießen eine große Freiheit, was die Bestimmung der Bedingungen ihres Eintritts sowie ihres Abgangs angeht.

Darüber hinaus wurde in der SAS die Geschäftsführung vereinfacht und die Betriebskosten gesenkt.

### *Rechtliche Beziehungen der Gesellschafter*

Aufgrund des formalistischen und engen gesetzlichen Regelments der bisherigen SA, wurden in der Vergangenheit unter den Gesellschaftern – abweichend vom Gesellschaftsvertrag – Zusatzvereinbarungen getroffen, durch welche beispielsweise die Organisation der Gesellschaft oder der Ein- und Austritt von Gesellschaftern individuell geregelt wurden. Diese "privaten" Vereinbarungen unterlagen dann keinerlei gesetzlicher Mindestanforderungen zum Minderheitenschutz und waren für den allgemeinen Rechtsverkehr nicht einsehbar und konnten somit Dritten nicht entgegengehalten werden.

Durch die Öffnung und Flexibilität der neuen SAS sind diese zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern entbehrlich geworden. Die gewünschten Regelungen können nunmehr direkt in den Statuten verankert werden. Dadurch wird ein Mindestmaß an Schutzvorschriften eingehalten und auch Dritten können von der tatsächlichen Organisation der Gesellschaft Kenntnis erlangen.

### *Organisation der Konzerne*

Die SAS bietet eine effiziente Struktur für die Zusammenarbeit von Unternehmen, insbesondere ist sie für die Organisation von Konzernen interessant. Gerade bei 100%igen Töchtern sind die einengenden Vorschriften der bisherigen SA schwer praktikabel und nicht begründet.

### **Gründung einer SAS**

Die Gründungsvoraussetzungen der SAS sind identisch mit denen der SA. Es existieren jedoch einige Besonderheiten.

Gesellschafter kann jede natürliche oder juristische, inländische sowie ausländische Person sein. Die SAS kann einen oder mehrere Gesellschafter haben, nach oben ist gesetzlich keine Grenze gesetzt.

Wie für die nicht börsennotierte SA beträgt das Mindestkapital 250.000 FF. Davon muß eine Hälfte bei Gründung eingezahlt werden. Die restliche Einlage ist innerhalb von 5 Jahren zu erbringen. Es ist der SAS untersagt, sich für den Verkauf ihres Titels an die Öffentlichkeit zu wenden (sog. *Appel public à l'épargne*): der Handel mit Aktien (ob börsennotiert oder nicht) ist verboten. Jedoch wird

dies einer Gesellschaft als Gesellschafter der SAS nicht untersagt.

### *Gründungsformalitäten*

Die Gründungsformalitäten sind mit denen der bisherigen SA ohne *appel public à l'épargne* identisch.

Indem die Gesellschafter die Gründungsstatuten unterzeichnen entsteht für sie die Verpflichtung, alle Aktien zu zeichnen. Mindestens die Hälfte des Nominalkapitals ist bei der Gründung einzuzahlen und der Gesellschaft zur freien Verfügung zu stellen. Die restliche Einlage ist innerhalb von 5 Jahren zu erbringen.

### *Unterzeichnung der Statuten*

Die entscheidende Phase der Gründung einer SAS ist die Unterzeichnung der Satzung. Ab diesem Zeitpunkt existiert die Gesellschaft. Die Stellung einer juristischen Person erlangt sie jedoch erst mit Eintragung in das Handelsregister.

Die schriftlich zu fassenden Statuten müssen nicht notwendig vor einem Notar unterzeichnen werden. Von diesem Grundsatz besteht nur dann eine Ausnahme, wenn eine Immobilie als Sacheinlage eingebracht wird. In diesem Fall ist die Satzung notariell zu beurkunden, wobei sich diese Formvorschrift nicht aus dem Gesellschaftsrecht, sondern aus dem Immobilienrecht ergibt. Um Beweisschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten jedoch zu vermeiden ist es trotz der zunächst höheren Kosten empfehlenswert, die Gründungssatzung notariell beurkunden zu lassen.

Das Gesetz bestimmt, welche Angaben die Statuten enthalten müssen.

### *Publizität*

Infolge der Gründung der Gesellschaft sind die folgende klassischen Formalitäten zu erfüllen:

- Amtliche Bekanntgabe in eine lokale Zeitung (sog. Journal d'annonces légales),
- Hinterlegung von 2 Exemplaren der Statuten bei der Schreibstelle (*Grefte*) des Handelsgerichts des Sitzes der Gesellschaft sowie der Ernennungs-urkunde der Leitungsorgane, der Bescheinigung der Institution, in die das Geld hinterlegt wurde und

falls Sacheinlagen gegeben sind, das Wertgutachten des Wirtschaftsprüfers,

- Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés*),

- Anzeige bei dem BODACC (*Bulletin Officiel des Annonces Civiles et Commerciales*), offizieller Anzeiger für Zivil- und Handelssachen: diese Anzeige muß vom Handelsgericht erledigt werden.

Die hinterlegten Kapitaleinlagen können erst nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und nach Vorlage eines Zertifikats des Handelsgerichts durch einen Bevollmächtigten der Gesellschaft entnommen werden. Jedem Gesellschafter, der seine Kapitaleinlage gezeichnet hat steht das Recht zu, die Rückzahlung der Gelder zu verlangen, wenn 6 Monate nach Hinterlegung der Einlage die Gesellschaft noch immer nicht gegründet ist.

### **Organe und Funktionieren der SAS**

Die Gesellschafter der SAS genießen große Freiheiten, was die Zusammenstellung der Führungsorgane und die Regeln über das Funktionieren dieses Organes angeht. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich, daß ein Vorsitzender (*Président*) zu ernennen ist, der die Gesellschaft nach außen Dritten gegenüber vertritt.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, sind alle Gestaltungsmöglichkeiten offen: Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können Gesellschafter sein oder externe Personen.

Hinsichtlich der fachlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung individuell in der Satzung weitere Regelungen treffen.

In einem Geschäftsverteilungsplan können verschiedene Leitungsposten und Verantwortlichkeiten festgeschrieben werden. Das Mandat kann auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden.

Die Satzung kann ferner die Modalitäten der Ernennung und der Verlängerung sowie der Beendigung des Mandats, die Organisation einer Abwechslung in der Leitung oder die Vereinbarung der Endlohnung (oder nicht Endlohnung) des Vorsitzenden und anderer Personen der Geschäftsführung...usw. regeln.

Wird in den Statuten nichts anderes vorgesehen, kann auch eine juristische Person die Funktion des Vorsitzenden oder eine anderen Funktion der Geschäftsführung übernehmen. Ernennung sowie Widerruf des Managements müssen nicht von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Es kann durch die Statuten vorgeschrieben werden, daß ein bestimmter Gesellschafter oder eine bestimmte Gesellschaftergruppe oder sogar eine dritte Person über diese Fragen entscheidet.

Für den Fall, daß ein Gesellschafter aus der Geschäftsleitung abberufen wird, können auch Entschädigungen vorgesehen werden.

### *Befugnisse der Leitung*

Der Vorsitzende hat nach Außen hin die umfanglichsten Befugnissen. Er vertritt unbeschränkt die Gesellschaft nach Außen.

Anders als bei dem Vorsitzenden einer SA begrenzt laut Gesetz lediglich der Gesellschaftsgegenstand die Befugnisse des Vorsitzenden im Innenverhältnis. So kann der Vorsitzende der SAS z.B. Bürgschaften oder Garantien auf die Güter der Gesellschaft und Immobilien oder Beteiligungen veräußern.

Nach Außen ist die Gesellschaft selbst verpflichtet, wenn der Vorsitzende außerhalb des Gesellschaftsgegenstands gehandelt hat, es sei denn, es wird von der Gesellschaft bewiesen, daß der betroffene Dritte hätte davon wissen müssen.

Nach Innen können die Statuten die Befugnisse des Vorsitzenden begrenzen (z.B. bei manchen Entscheidungen vorherige Zustimmung eines bestimmten Gesellschafters oder einer Gesellschaftergruppen, oder eines zu diesem Zwecke gegründeten Gremium). Diese Begrenzungen können zwar nicht Dritten entgegengehalten werden, geben der Gesellschaft jedoch Schadensersatzansprüche gegen den Vorsitzenden.

Die Statuten können die Ernennung weiterer Vorständen vorsehen. In diesem Falle müssen die Voraussetzungen der Ernennung sowie die Vertretungsregelungen vorgesehen werden.

### *Gesellschafterversammlung*

Bestimmte Entscheidungen müssen zwingend durch die Gesellschafterversammlung getroffen werden.

Für alle anderen Entscheidungen hängen die Modalitäten von den Statuten ab, in denen sich Bestimmungen zur Form der Gesellschafterentscheidungen (es muß keine Versammlung sein) deren Wahl- und Informationsrechte der Gesellschafter finden. Bestimmte Beschlußfassungen dürfen nur einstimmig getroffen oder abgeändert werden. Viele Bestimmungen über die SA finden hier auch auf die SAS Anwendung, vornehmlich wenn es um den Jahresabschluß, um den Verlust von mehr als die Hälfte des Kapitals, um Statutenänderungen oder die Löschung bzw. Umwandlung der Gesellschaft geht.

### Ein-Mann-SAS

Die Ein-Mann-SAS wurde durch das Gesetz vom 12. Juli 1999 ermöglicht.

Sie ermöglicht jedem Einzelunternehmer, sein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft als Alleingesellschafter auszuüben. Innerhalb eines Konzerns wird so möglich, eine 100%ige Tochtergesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft zu gründen.

Die Ein-Mann-SAS unterliegt weitgehend den Bestimmungen über die SAS, jedoch gibt es einige Besonderheiten. Der Alleingesellschafter einer Ein-Mann-SAS kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Der Alleingesellschafter kann sich selber oder einen anderen als Vorsitzende ernennen. Dabei kann den Vorsitz auch hier eine juristische oder eine natürliche Person übernehmen.

Der Alleingesellschafter entscheidet allein dort, wo das Gesetz bei der Mehrpersonengesellschaft eine kollektive Entscheidung verlangt. Er kann sein Befugnis, die Entscheidungen zu treffen jedoch nicht an einen Dritten delegieren. Seine Entscheidungen müssen in ein Entscheidungsregister eingetragen werden.

Die SAS genießt heute in Frankreich bereits große Erfolge, zu Lasten der SA und der SARL. Diese Erfolge beruhen ausschließlich auf den genannten gesellschaftsrechtlichen Vorteilen dieser Rechtsform. In steuerlicher Hinsicht wurde die SAS nämlich der SA gleichgestellt. Die erwähnte große Vertragsfreiheit erfordert jedoch erhöhte Anforderungen an die Erstellung der Statuten. Um unklare Regelungen und Regelungslücken zu vermeiden bedarf nunmehr eines erhöhten Beratungsaufwandes bei der Definition der Organisation der Gesellschaft.

15. Mai 2001

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.